

**Verordnung  
über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an  
anerkannte Vorsorgeformen  
(BVV 3)**

**Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

**I**

Die Verordnung vom 13. November 1985<sup>1</sup> über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Altersleistung darf frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter der AHV (Art. 21 Abs. 1 des BG vom 20 Dezember 1946<sup>2</sup> über die Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; AHVG) ausgerichtet werden. Sie wird bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden.

*Art. 7 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen können längstens bis 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV (Art. 21 Abs. 1 AHVG) geleistet werden.

<sup>4</sup> Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann der volle Beitrag geleistet werden.

**II**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

<sup>1</sup> SR 831.461.3

<sup>2</sup> SR 831.10

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Micheline Calmy-Rey  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz